



04. Januar 2015, 17:11

Home | Newsletter | Kontakt | Mediadaten | Impressum

vetline.de

Suche Vetline.de

Erweiterte Suche

Start

Anfrage senden

Registrieren
Passwort vergessen

Meldungen

Sie befinden sich hier: [Startseite Vetline](#) » [Facharchiv](#) » [Journal Club](#) » [Dokumentationspflicht in der tiermedizinischen Praxis](#)

Journal Club 01.05.2011

Dokumentationspflicht in der tiermedizinischen Praxis

Standesrecht: Die tiermedizinische Dokumentation ist eine Berufspflicht. Im Schadensfall kann eine fehlende oder mangelnde Dokumentation zur Beweislastverschiebung zuungunsten der Tierärzte führen.

Die Dokumentation tiermedizinischer Behandlungen stellt in der Praxis oft eine lästige Pflicht dar, da sie mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Durch die steigende Zahl an Gerichtsverhandlungen auch im Bereich der Tiermedizin ist diese jedoch unumgänglich. Ferner ist es aufgrund des zunehmenden Fachwissens und der Vielfalt der Therapiemöglichkeiten absolut notwendig, die Behandlungen auch schriftlich festzuhalten. Ob dies im klassischen Karteikartensystem oder mit moderner Praxissoftware im Computer geschieht, ist von untergeordneter Bedeutung. An gesetzlichen Grundlagen für die tiermedizinische Dokumentation, besonders elektronischer Art, mangelt es deutlich. Hier wird häufig der humanmedizinische Standard vergleichend herangezogen und gerichtlich damit argumentiert. Aber auch in der Berufsordnung für Ärzte steht lediglich geschrieben, dass die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen sind. Das Wort „erforderlich“ wird nicht weiter konkretisiert. Entsprechend ist in der tierärztlichen Berufsordnung ebenfalls nur die Pflicht zur Aufzeichnung beschrieben, über das Ausmaß wird jedoch kein Wort verloren. In Fachkreisen ist man sich darüber einig, dass die Dokumentation in einem Umfang erfolgen soll, der es einer Vertretung oder einem Nachfolger ermöglicht, sich in kürzester Zeit ein vollständiges Bild über den Krankheitsverlauf zu bilden. Hierzu gehören auf jeden Fall die Patientendaten, die Anamnese, die vorgenommenen Behandlungen sowie die Diagnose. Auch die Weigerung des Patientenbesitzers, bestimmte Therapien durchführen zu lassen, sollten auf jeden Fall verzeichnet werden. Persönliche Kommentare zur Qualifizierung des Patienten sind von untergeordneter Bedeutung. Grundsätzlich gilt: Je komplizierter eine Behandlung oder Operation ist, desto gründlicher sollte die Dokumentation erfolgen. Auch Berufsanfänger werden dazu angehalten, selbst Routinemaßnahmen zu dokumentieren, da hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie sämtliche Therapien und Operationen bereits fehlerfrei beherrschen. Die Dokumentation sollte zeitnah erfolgen, da sonst die Fehlerquote deutlich steigt. Nachträgliche Formulierungen müssen als solche gekennzeichnet werden. Schadensersatzansprüche seitens der Patientenbesitzer können dann geltend gemacht werden, wenn aufgrund mangelnder Dokumentation Fehlbehandlungen durchgeführt werden, oder aber eine Behandlung wiederholt werden muss, durch die das Tier körperliche Leiden erdulden oder der Besitzer materielle Verluste hinnehmen muss.

In dieser Situation kann es bei Zivilprozessen zu einer Beweislastumkehr kommen. Der Tierarzt ist dann verpflichtet nachzuweisen, dass nicht sein Fehler, sondern andere Umstände den Schaden verursacht haben.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Tierarzt berufsrechtlich zur Dokumentation verpflichtet ist. Der Rahmen ist so zu wählen, dass ein weiterbehandelnder Tierarzt sich ein komplettes Bild von der Situation machen kann. Die Dokumentation sollte zeitnah geschehen oder als später nachgetragen gekennzeichnet sein.

(Quelle: Wohllebe N (2011): Tiermedizinische Dokumentation – worauf muss geachtet werden? Veterinärspiegel 1, 42–45.)

© Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Artikel: drucken



Das könnte Sie auch interessieren



[Katzen mit Metamizol behandeln](#)

Weitere Artikel

[Einfluss des Alters bei der zweiten Improvac®-Vakzination auf Hodengewicht, Hodenhistologie und Ebergeruchsstoffe von männlichen Mastschweinen im Vergleich zu intakten Masteborn und Kastraten \(22.12.2014\)](#)

[Epilepsie bei der Katze \(22.12.2014\)](#)

[MRI-Befunde bei einem Hund mit FSME \(22.12.2014\)](#)

[Appetitstimulierende Therapie bei der Katze \(15.12.2014\)](#)

[Anästhesie des älteren Pferdes \(11.12.2014\)](#)

[» Alle Artikel des Ressorts](#)